

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 36 / 2021 vom 30. September 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.
Internet: www.landkreis-bamberg.

Inhaltsverzeichnis

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 2. Februar 2021 zur Einhaltung von Biosicherungsmaßnahmen im Landkreis Bamberg zu präventiven Zwecken (Geflügelpest - HPAI)
Seite 143 - 144

Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021
Seite 144

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2021
Seite 144 - 145

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021
Seite 146 - 147

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (LNG-Tankstelle) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Seite 148

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
Seite 148 - 149

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2021
Seite 149 - 150

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg
Seite xx151

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286);
Bekanntmachung
Seite 151 - 152

Haushaltssatzung des Schulverbandes Regnitztal für das Haushaltsjahr 2021
Seite 152 - 153

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 2. Februar 2021 zur Einhaltung von Biosicherungsmaßnahmen im Landkreis Bamberg zu präventiven Zwecken (Geflügelpest - HPAI)

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 2. Februar 2021 zur Einhaltung von Biosicherungsmaßnahmen im Landkreis Bamberg zu präventiven Zwecken wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Basierend auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS) wurde in Bayern landesweite Biosicherungsmaßnahmen für Geflügelhalter veranlasst. Diese Schutzmaßnahmen haben sich bewährt.

Die aktuelle Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) stellt fest, dass die Zahl der nachgewiesenen HPAIV-Fälle in Bayern seit Anfang April 2021 deutlich abnimmt. Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzugs durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Erregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel entsprechend verringert. In der Folge wurden seit ca. zwei Wochen in ganz Bayern keine HPAIV Infektionen bei Wildvögeln oder in Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen.

Dies erlaubt eine Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen. Aufgrund dieser Ausgangslage kann die verfügte Verpflichtung zur Einhaltung von Biosicherungsmaßnahmen im Landkreis Bamberg zu präventiven Zwecken aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

III.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft treten kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg 30. August 2021

Landratsamt Bamberg

**Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 13/2021 auf Seite 157 amtlich bekannt gegeben wurde.

Bamberg 23. August 2021

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 29. Juni 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 25. August 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung des Schulverbandes „Grundschule Frensdorf-Pettstadt“
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	767.550,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	137.000,00 Euro.
--------------------------------------	------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 558.250,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 371 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.504,71698 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 22.400,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 60,37736 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Frensdorf, 25. August 2021

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Kötzner
(Schulverbandsvorsitzender)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg hat am 22. Juli 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 31. August 2021, Nr. 11.1 - 9413, Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bamberg amtlich bekannt gemacht und wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung und damit für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papierform oder elektronisch samt ihren Anlagen in den Verbandsgemeinden Breitengüßbach, Ebrach, Kemmern, Memmelsdorf, Oberhaid und Scheßlitz sowie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 2, 96164 Kemmern öffentlich zugänglich gemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg, Sitz: Kemmern, Geschäftsstelle: Kemmern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 10 und 18 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 282.014,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.887,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Eine Umlage des Verbandes (Betriebskostenumlage) zur Finanzierung des Verwaltungshaushalts wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht festgesetzt.
- (3) Bei Neuaufnahme einer Gemeinde in den Verband wird eine Umlage (Anteilsbetrag) erhoben. Das gleiche gilt, wenn eine in die Verbandsgemeinde neu eingegliederte Gemeinde als Ortsteil die Leistungen des Verbandes für dauernd in Anspruch nimmt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich:

- a) aus der Einwohnerzahl der neu aufgenommenen Gemeinde oder des Gemeindeteiles nach der letzten statistischen Feststellung und
- b) aus einem Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 20,16 €.

§ 5

Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Entgelt für die Straßenreinigung nach Straßenlänge je Meter gereinigter Ortsstraße | 0,018 € |
| b) Entgelt für den Einsatz der Straßenkehrmaschine nach Arbeitsstunden (ohne Anfahrt) je Stunde | 90,00 € |
| c) Entgelt für Straßenkehrmaschine für Privatkunden je Arbeitsstunde | 95,00 € |
| d) Kanalreinigung pro Arbeitsstunde des Gerätes | 95,00 € |
| e) Grubenentleerung (wie unter Buchstabe d) | 95,00 € |
| f) Entgelt für Grubenentleerung für Privatkunden je Arbeitsstunde | 100,00 € |

Die Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 7 Deckungsfähigkeit

Mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der vermischten Ausgaben sind alle Ausgaben des Verwaltungshaushalts innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 2 KommHV).

Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben nur innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 4 KommHV).

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kemmern, 7. September 2021

Zweckverband Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg
Erster Bürgermeister Gerst
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen (LNG-Tankstelle) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Liquind 24/7 GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für Flüssigerdgas (LNG) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1804 der Gemarkung Strullendorf, Gemeinde Strullendorf. Die Anlage soll der Versorgung der Fahrzeuge der auf diesem Grundstück ansässigen Spedition Pflaum GmbH dienen. Das Grundstück wird bereits seit mehreren Jahren als Stammsitz der Spedition genutzt.

Mit Vorlage von Antragsunterlagen beim Landratsamt Bamberg am 23.08.2021 beantragt die Liquind 24/7 GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Tankstelle.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines Lagertanks für Flüssigerdgas mit einem maximalen Lager volumen von 70 m³ und einer maximalen Lagermenge von 29,9 t. Außerdem sollen zwei Zapfsäulen sowie zugehörige Nebenanlagen errichtet werden. Der Betrieb der Tankstelle erfolgt als reine Kartentankstelle mit festen Vertragspartnern.

Da gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Feststellung besteht, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 2. September 2021

Landratsamt Bamberg

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
Adolf-Wächter-Strasse 10-12, 95447 Bayreuth

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „roten Flächen“):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Bayreuth, 25. August 2021

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
- Sachgebiet L2.3P -

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen hat am 22. Juli 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 7. September 2021 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen
(Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kindergarten Stadelhofen, Landkreis Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 597.500,00 €

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.600,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 264.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 1. April 2020 den Kindergarten besuchten (74 Kinder).

Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 3.578,37878 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 29.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der Kinder (Summe aus den Bereichen Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Mitgliedsgemeinden, die am 1. April 2020 den Kindergarten besuchten (74 Kinder).

Die Investitionsumlage wird je Kind auf 393,2432 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Stadelhofen, 14. September 2021

Zweckverband Kindergarten Stadelhofen
Volker Will
Verbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf am 13. September 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf

Vom 14.09.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf vom 21.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Pommersfelden, 14. September 2021

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Gerd Dallner
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 6. September 2021, Az. 20210610, Herrn und Frau Peter und Christina Kunz, Bergstraße 8, 96132 Schlüsselfeld, eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flur-Nr. 392 der Gemarkung Aschbach erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Schlüsselfeld - Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄnd1G) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 6. September 2021

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Regnitztal für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Regnitztal hat am 14. Juni 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der KrKas-[^] Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. September 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Hirschaid während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Regnitztal (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Regnitztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	823.000,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.500,00 Euro.
--------------------------------------	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage
 - 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 546.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Verwaltungsumlage).
 - 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 274 Verbandsschüler festgesetzt.
 - 1.3 Die Veraltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.995,2555 € festgesetzt.
2. Investitionsumlage
 - 2.1 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hirschaid, 9. September 2021

Schulverband Regnitztal
Klaus Homann
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat